

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2023

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

- **Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)**

Hinweis: Anzulegender Wert ist nicht mit Einspeisevergütung gleichzusetzen, er ist die Basis zur Ermittlung der Marktprämie

- **Einspeisevergütungen für Anlagen ≤ 100 kW** (§ 21 Abs.1 Nr.1 EEG)

Hinweis: Beanspruchung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 100 kW

- **Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)** (§ 21 Abs.1 Nr.2 EEG)

Hinweis: Anlagen, die keine Direktvermarktung realisieren können (Dauer ist begrenzt)

§ 40 Wasserkraft (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Wasserkraft (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung						
		bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
2023	Anzulegender Wert	12,03	7,93	6,07	5,32	5,13	4,12	3,37
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	11,83	7,93	6,07	5,32	5,13	4,12	3,37
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	9,62	6,34	4,86	4,26	4,10	3,30	2,70

Hinweis: „Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2023 zu beanspruchen. „Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs.2 EEG, Sonderregel für „modernisierte“ Anlagen > 5 MW).

§ 41 Deponiegas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Deponiegas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2023	Anzulegender Wert	7,46	5,17
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,26	5,17
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,97	4,14

§ 41 Klärgas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Klärgas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung	
		bis 500 kW	bis 5 MW
2023	Anzulegender Wert	5,93	5,17
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,73	5,17
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,74	4,14

§ 41 Grubengas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Grubengas (Angaben in ct/kWh)	Bemessungsleistung		
		bis 1 MW	bis 5 MW	ab 5 MW
2023	Anzulegender Wert	5,98	3,81	3,37
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,78	3,81	3,37
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,78	3,05	2,70

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2023

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 42 Biomasse *) | § 43 Vergärung von Gülle | § 44 Vergärung von Bioabfällen

(Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 150 kW) **1)

Inbetriebnahme	(Angaben in ct/kWh)	Biomasseanlagen *2)	Bioabfallvergärungsanlagen *2)	Güllekleinanlagen Installierte Leistung bis 150 kW	
		Bemessungsleistung			
		bis 150 kW	bis 500 kW	bis 75 kW	bis 150 kW
2023	Anzulegender Wert	12,67	14,16	22,00	19,00
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,47	13,96	21,80	18,80
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW)	10,14	11,33	17,60	15,20
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW) **3)	65 € pro kW installierter Leistung			-

*) Nicht für Biomethan

**1) Grundsätzlich sind Biomasseanlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 150 kW. (Details siehe § 22 Abs.4 EEG)

**2) Der Anspruch auf Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 45 % der installierten Leistung. (Details siehe § 44b Abs.1 EEG)
Ergänzung: Mit dem EnSiG wurde die (Höchst-)Bemessungsleistung für 2022/23 ausgesetzt, ggf. Anrechnung auf den Flexibilitätszuschlag. (Diese Regelung steht unter EU-Vorbehalt, Auswirkung auf das EEG 2023 ist derzeit nicht geklärt.)

**3) Der Anspruch besteht nur für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW, die eine finanzielle Förderung beanspruchen können. (Details siehe § 50 und § 50a EEG)

§ 45 Geothermie (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetriebnahme	Geothermie	ct/kWh
2023	Anzulegender Wert	25,20
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	25,00
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	20,16

§ 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 1000 kW) **1)

Inbetriebnahme	Windenergie an Land	[ct/kWh]
2023	Anzulegender Wert ist anlagenindividuell (Ermittlung anhand des Gütefaktors)	5,97
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“ Wert ist anlagenindividuell	5,57
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW) Wert ist anlagenindividuell	4,78
	Optionaler Zuschlag **2) für "Kommunale Beteiligung"	0,20

**1) Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen 3 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.2 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 1 MW
- Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)
- Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung ≤ 18 MW

**2) Der Anspruch auf Zuschlag besteht nur bei einer installierten Leistung > 1000 kW (Details siehe § 6 EEG).

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2023

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab $P_{inst} > 1000 \text{ kW}$) *1)

Inbetriebnahme	Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)	(Angaben in ct/kWh)				
		Installierte Leistung (Modulleistung)				
		0 bis 10 kW	10 bis 40 kW	40 bis 1000 kW		
	Vermarktungsform			40-100	100-400	400-1000
2023	Anzulegender Wert bei Überschusseinspeisung	8,60	7,50	6,20		
	Anzulegender Wert (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10	3,20	1,90
	Anzulegender Wert bei Volleinspeisung	13,40	11,30	11,30	9,40	8,10
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Überschusseinspeisung	8,20	7,10	5,80		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Volleinspeisung	13,00	10,90	10,90		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Überschusseinsp.	6,88	6,00	4,96		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) (Bonus Volleinsp.)	3,84	3,04	4,08	2,56	1,52
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Volleinspeisung	10,72	9,04	9,04	7,52	6,48

Inbetriebnahme	Sogenannte „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)	(Angaben in ct/kWh)	
		Installierte Leistung (Modulleistung)	
		bis 1000 kW	
	Vermarktungsform		
2023	Anzulegender Wert	7,00	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,60	
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,60	
	Optionaler Zuschlag für "Kommunale Beteiligung" für Freiflächenanlagen (§ 6 EEG)		0,20

*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es bestehen 2 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.3 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 1 MW
- Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung ≤ 6 MW

*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

Inbetriebnahme	Mieterstromzuschlag (§ 48a Abs. EEG)	(Angaben in ct/kWh)		
		Installierte Leistung (Modulleistung)		
		0 bis 10 kW	10 bis 40 kW	40 bis 1000 kW
	Vermarktungsform			
2023	Mieterstromzuschlag	2,67	2,48	1,67

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG). Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen ist bei ausgeschriebenen Anlagen gesetzlich festgelegt (Details siehe § 51a EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.
- Die Beträge stehen ggf. unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (Details siehe u.a. § 105 EEG)